

MITTEILUNGSVORLAGE

X öffentlich
nicht öffentlich

Fachdienst/Aktenzeichen Stabsstelle Planung	Datum 18.02.2019	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 61.18.265 - 2. Ergänzung - M
		siehe auch Drucksache Nr.

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstag	bekannt gegeben Handzeichen
Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss		13.03.2019	
Kreisausschuss		25.03.2019	

Bezeichnung

RROP 2016, 2. Änderung (Windenergie)
Avifauna-Gutachten Sachstand

In der Vorlage 18.265 – 1. Ergänzung – M hat die Kreisverwaltung mitgeteilt, dass für die Änderung des RROP 2016 Windenergie ein neues Avifauna-Gutachten erforderlich ist. Eine erste Ausschreibung 2018 ist erfolglos geblieben, da sich kein Büro meldete. Für eine zweite Ausschreibungsrunde wurden die Leistungen getrennt in „Avifauna-Kartierung“ und „Avifauna-Gutachtenauswertung“. Zudem wurden die zu untersuchenden Flächen um folgende weichen Kriterien reduziert, die sich an dem Windenergiekonzept 2016 orientieren:

- 400 m Siedlungsabstand (ergibt zs. mit 400 m als hartes Kriterium 800 m Abstand)
- 500 m Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) (400 m Abstand hart + 100 m Abstand weich)
- in den Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen inkl. 800m Abstand
- Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie in Langwedel-Giersberg
- Platzrunde Landeplätze

Diese zweite Ausschreibungsrunde war teilweise erfolgreich. So wurde für den Bestandteil „Kartierung“ ein Büro gefunden. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt. Für den zweiten Bestandteil „Gutachtenauswertung“ sind keine Angebote eingegangen. Hierzu wird in den Gremien der aktuelle Sachstand dargestellt.

Im Normenkontrollverfahren gegen das RROP 2016 Windenergie hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mitgeteilt, dass eine Entscheidung voraussichtlich im Herbst 2019 zu erwarten ist. Ein neuer RROP-Entwurf liegt dann noch nicht vor. Sofern das OVG den Teilabschnitt Windenergie im RROP 2016 für unwirksam erklären sollte, ist die Rechtsfolge wie folgt:

In Gemeinden mit einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung Wind gilt der Flächennutzungsplan. In Gemeinden ohne rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung Wind sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Das betrifft aktuell Ottersberg und Langwedel. Gegebenenfalls sind Raumordnungsverfahren durchzuführen.